

Beschlussvorlage	7130/2023	Zentralbereiche Herr Spitzlei
Teilnahme am Programm "Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)"; Grundsatzbeschluss		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt eine grds. Beteiligung der Stadt Mayen am Landesprogramm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ und beauftragt die Verwaltung zur Vornahme der weiteren Schritte, hier insbesondere zur Stellung des förmlichen Antrags auf Teilnahme und der Abgabe aller hierzu notwendigen Erklärungen.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 das „Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP)“ verabschiedet. Aufgrund des § 19 Abs. 1 dieses Landesgesetzes hat sodann das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport die entsprechende „Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LVOPEK-RP)“ erlassen.

Durch dieses Programm soll eine (Teil-)Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz die von einer hohen Liquiditätsverschuldung besonders belastet sind, in der Spitze von mehr als der Hälfte der relevanten Liquiditätskredite, erfolgen. Infolge der Entschuldung nimmt das Land den Kommunen das Zinsänderungsrisiko für die entsprechenden Schulden dauerhaft ab, was gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Zinsentwicklung dringend notwendig ist.

Liquiditätskredite dienen nach der gesetzgeberischen Ausgestaltung in § 105 der Gemeindeordnung (GemO) der Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Kommunen und sind somit lediglich zur kurzfristigen Liquiditätssicherung bestimmt. Anders als bei Investitionskrediten stehen solchen Krediten zur Liquiditätssicherung keine langfristigen Werte gegenüber. Es handelt sich bei diesen Schulden somit um eine umgangssprachlich eingeräumte Kontoüberziehung. Letztlich stellen die bei der Stadt Mayen aufgelaufenen Liquiditätskredite in ihrer derzeitigen Größenordnung einen dauerhaften Rechtsverstoß dar.

Einem erneuten Aufwachsen der Liquiditätskreditbestände wird künftig durch die erfolgten Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht entgegengewirkt. So bedarf künftig der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und die Laufzeit der nach dem 01. Januar 2024 aufgenommenen Liquiditätskredite wird auf höchstens 36 Monate begrenzt. Diese Regelungen gelten zukünftig für alle Kommunen, unabhängig davon, ob sie am Entschuldungsprogramm teilnehmen oder nicht.

Eine Teilnahme der Stadt Mayen am Entschuldungsprogramm ist insoweit absolut alternativlos, vergewenwärtigt man sich, dass bei der aktuellen Zinslage pro 1,0 Mio. EURO Entschuldungsvolumen eine jährliche Zinseinsparung in Höhe von 37.500 € eintritt.

Zu den Eckpunkten des Programms im Einzelnen:

Volumen:

Hierbei geht das Land zunächst von einem zugrundeliegenden Grundbetrag an Liquiditätskrediten in Höhe von 4,9 Mrd. EURO aus, von denen 3,0 Mrd. EURO übernommen werden sollen.

Ziel:

Nachhaltige Stärkung der kommunalen Handlungs- und Leistungsfähigkeit durch die Verlagerung des erheblichen Zinsänderungsrisikos von den Kommunen auf das Land. Dies umfasst sowohl die Tilgungs- als auch die Zinszahlungen.

Verpflichtung der Kommunen

Die Teilnahme an dem Programm ist freiwillig.

Die bei den Kommunen noch verbleibenden Liquiditätskredite sind gem. § 105 Abs. 4 GemO (neu) binnen 30 Jahren – also bis zum Ablauf des Jahres 2053 – zu tilgen. Dazu ist ein Tilgungsplan zu entwickeln, der einen Betrag enthält, der jährlich mindestens getilgt werden soll (Mindestrückführungsbetrag) und der sich an einem Dreißigstel dieser Kredite orientiert.

Diese Tilgungspflicht besteht ebenfalls unabhängig davon, ob eine Kommune an dem Programm PEK-RP teilnimmt oder nicht.

Bundesbeteiligung

Auch der Bund ist im Rahmen der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse aufgefordert, seinen Beitrag zu einer Entschuldung der betroffenen Kommunen zu leisten.

Die konkrete Ausgestaltung ist – obwohl im Koalitionsvertrag festgelegt – bis dato völlig offen.

Programmdurchführung

Das Ministeriums der Finanzen als Bewilligungsstelle hat die Durchführung des Programms auf die ISB (Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz) übertragen.

Antragsverfahren

Nachdem das Finanz- und das Innenministerium die entsprechenden Informationsschreiben mit Datum von 06.04.2023 an alle Kommunen in Rheinland-Pfalz versandt hat und die entsprechenden Informationsveranstaltungen für die einzelnen Kommunen durchgeführt worden sind sowie das Antragsportal geöffnet wurde, kann nunmehr das Antragsverfahren starten.

Die Antragsstellung durch die teilnehmende Kommune hat sodann bis zum 30.09.2023 (Ausschlussfrist) zu erfolgen.

Der Antrag selbst ist noch keine Verpflichtungserklärung. Die Verpflichtung der Kommune gemäß § 49 Abs. 1 GemO ergibt sich erst durch den Vertrag.

Sodann schließen das Land und die teilnehmende Kommune einen Vertrag, der von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen ist. Wenn der Vertrag zustande

gekommen ist, setzt die Bewilligungsstelle die Leistungen aus dem Programm durch Bewilligungsbescheid fest.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass die teilnehmenden Kommunen bis zum Dezember 2023 ein Vertragsangebot erhalten und sodann eine Frist bis Februar 2024 zur förmlichen Beschlussfassung gesetzt wird. Ein Vertragsabschluss soll sodann bis zum März 2024 erfolgen, so dass der frühestmögliche Termin für eine Kreditübernahme durch das Land auf den 12. März 2024 gelegt worden ist.

Stichtag und Bemessungsgrundlage

Maßgebend ist der Bestand der Liquiditätskredite zum 31.12.2020 abzüglich des zu diesem Termin kurzfristig verfügbaren Finanzvermögens in Form von Bargeld und Einlagen.

Soweit hierbei die Anzahl der Einwohner von Bedeutung ist, ist die zum 31.12.2020 ermittelte Anzahl der Einwohner mit Hauptwohnung maßgebend.

Konkret heißt dies für die Stadt Mayen:

Liquiditätskredite zum 31.12.2020	36.900.000 €
abzgl. liquide Mittel (Bargeld, Einlagen)	-1.120.236 €
Bemessungsgrundlage	35.779.764 €
pro Einwohner (lt. Melderegister zum 31.12.2020 = 19.457 Einwohner mit Hauptwohnung)	1.839 €

Entschuldungsvolumen

Gem. § 7 des LGPEK-RP ergibt sich für die Stadt hieraus resultierend zunächst ein vorläufiges Entschuldungsvolumen von

Vorläufiges Entschuldungsvolumen	16.324.423 €
----------------------------------	--------------

Gem. § 8 erhöht sich das Entschuldungsvolumen anteilig, wenn das vorläufige Entschuldungsvolumen insgesamt den festgesetzten Gesamtbetrag von 3 Mrd. EUR unterschreitet. Nach den derzeit vorliegenden vorläufigen Berechnungen des Landes bedeutet dies für die Stadt Mayen:

Vorläufiger Anpassungsbetrag gem. § 8 LGPEK-RP	2.083.952 €
---	-------------

Damit ergibt sich derzeit für die Stadt Mayen ein Betrag von

Vorläufiges Gesamtentschuldungsvolumen	18.408.375 €
Anteil an der Bemessungsgrundlage	51 %
Restschuld zur Bemessungsgrundlage	17.371.389 €
Restschuld zu Liquiditätskrediten zum 31.12.2021	20.491.625 €
Jährlicher Rückführungsbetrag über 30 Jahre	683.054 €

Das endgültige Entschuldungsvolumen nach § 8 LGPEK-RP kann erst dann ermittelt, werden, wenn der Bewilligungsstelle die Anträge aller teilnehmenden Kommunen vorliegen, d.h. voraussichtlich insoweit erst nach dem 30.09.2023.

Form der Entschuldung

Die Entschuldung erfolgt grds. in Form der Schuldübernahme nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, d.h. die Schuldübernahme durch das Land löst im Finanzhaushalt der Stadt Mayen keinen Zahlungsstrom aus. In der Bilanz vermindert sich durch die Schuldübernahme entsprechend der Passivposten „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung“ und der bilanzielle Ausgleich erfolgt über eine Zunahme beim Passivposten „Kapitalrücklage“. Hierdurch ergibt sich in der Bilanz der Stadt Mayen eine deutliche Erhöhung des Eigenkapitals.

Verhältnis zu den bisherigen Entschuldungsprogrammen des Landes

Die Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) und am Aktionsprogramm „Stabilisierungs- und Abbaubonus Rheinland-Pfalz 2020 – 2028“ wird mit der Teilnahme am Programm PEK-RP einvernehmlich für beendet erklärt. Zuweisungen hieraus werden damit letztmals für das Jahr 2023 gewährt.

Beim Aktionsprogramm „Zinssicherungsschirm Rheinland-Pfalz 2019-2028“ bezieht sich das Ausschlussverhältnis zum Programm auf den einzelnen Kreditvertrag, nicht auf die Programmteilnahme als solche.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird auf den Vorlagentext verwiesen!

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein!

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein!

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein!

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine Auswirkungen!

Anlagen:

- Keine